

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 21

Potsdam, den 25. Februar 2010

Nr. 2

Inhalt:

- | | | | |
|---|------|---|-------|
| - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ | S. 2 | - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 128 „Trebbiner Straße/Am Silbergraben“ | S. 10 |
| - Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Am Silbergraben“ in 14480 Potsdam | S. 3 | - Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee | S. 11 |
| - Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes im „Caputher Heuweg“ in 14478 Potsdam | S. 3 | - Bekanntmachungsanordnung Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee und | |
| - Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 3.3.2010 | S. 4 | - Ersatzbekanntmachung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee | S. 13 |
| - Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und die Ortsbeiräte von Eiche und Fahrland | S. 8 | - Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2010 vom 27.01.2010 | S. 14 |
| - Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ und Änderung der Straßenbahntrasse (Nordast, 2. Bauabschnitt) | S. 8 | - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam | S. 15 |
| - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee – Schul- und Hortstandort Pappelallee“ | S. 9 | - Bekanntmachung Vergabeabsicht Planungsleistungen | S. 27 |

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 61 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Ende amtlicher Teil

- | | |
|---|-------|
| - Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule Potsdam am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2010 | S. 29 |
| - Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke | S. 29 |
| - Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland | S. 29 |
| - Jubilare im März 2010 | S. 30 |

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ als Satzung beschlossen.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 15.01.2010 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB ohne Maßgaben genehmigt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.52 „Rote Kaserne Ost“ – 1. Änderung treten alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ – 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 19,2 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

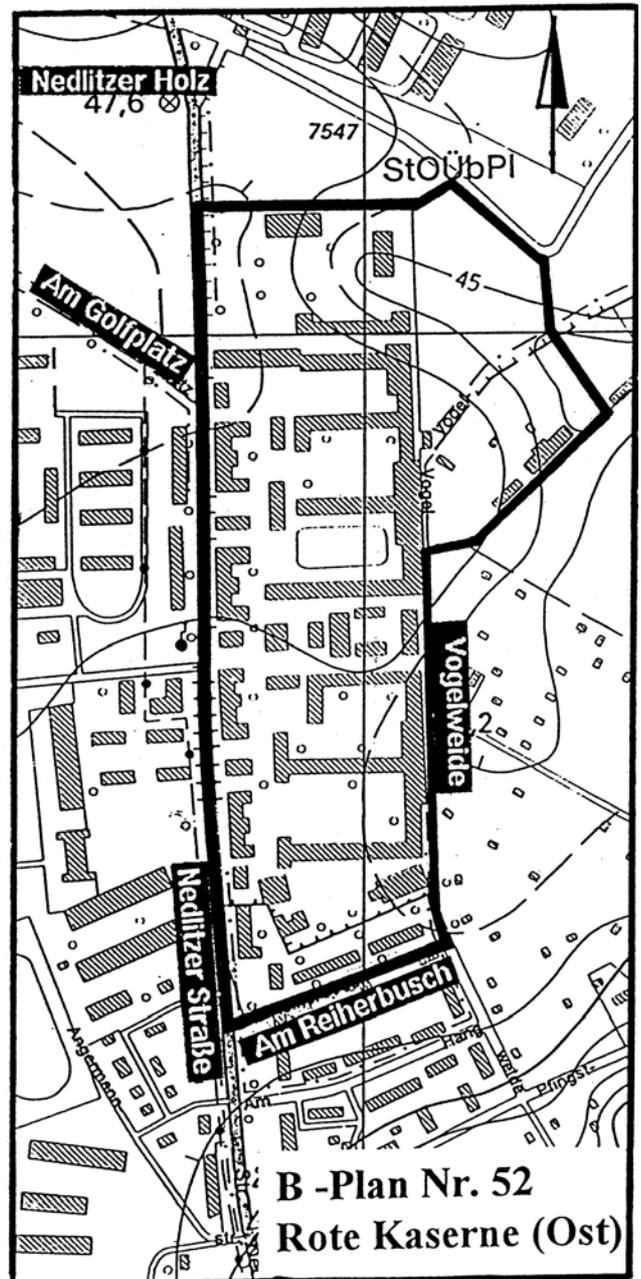
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.



Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

01. März bis 15. März 2010

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung der Straße „Am Silbergraben“ in 14480 Potsdam

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), wird die Weiterführung der Straße „Am Silbergraben“ in 14480 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhält dieser Abschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lagebeschreibung

Die öffentliche Straße „Am Silbergraben“ befindet sich in 14480 Potsdam. Sie beginnt an der „Trebbiner Straße“, verläuft in süd-östlicher Richtung und endet nach ca. 545 m am dortigen Friedhof kurz vor der Ortsumgehungsstraße L79. Die Weiterführung der Straße „Am Silbergraben“ knüpft an der bestehenden Straße an und verläuft in einem östlichen Bogen parallel zur Ortsumgehungsstraße L79, kreuzt die Straße „Am Friedhof“ und endet nach ca. 337 m wieder an der „Trebbiner Straße“.

1.1 Lage der Straße

Am Silbergraben:
Gemarkung Drewitz, Flur 8,
Flurstück: 1315 mit einer Fläche von ca. 4.393,0m²
Gesamtfläche ca. 4.393,0 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

2. Widmungsinhalt

- 2.1 Einstufung: Die Straße „Am Silbergraben“ wird gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.
- 2.2 Funktionen: Haupterschließungsstraße
- 2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam
- 2.4 Widmungsbeschränkungen: keine
- 2.5 Inkrafttreten der Widmung: sofort

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Potsdam, Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 16. Januar 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes im „Caputher Heuweg“ in 14478 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), wird die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche Caputher Heuweg in 14478 Potsdam vorgenommen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

1. Lage

Gemarkung Potsdam
Flur 13
Flurstück 365 mit einer Fläche von ca. 4,0 m²

Flurstück 366	mit einer Fläche von	ca. 18,0 m ²
Flurstück 727	mit einer Fläche von	ca. 591,0 m ²
Flurstück 729	mit einer Fläche von	ca. 629,0 m ²
Flurstück 731	mit einer Fläche von	ca. 549,0 m ²
Flurstück 732	mit einer Fläche von	ca. 63,0 m ²
Flurstück 733	mit einer Fläche von	ca. 127,0 m ²
Flurstück 734	mit einer Fläche von	ca. 614,0 m ²
	Gesamtfläche ca.	2.595,0 m ²

2. Begründung

Die Einziehung dieses Teilabschnittes erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls sowie wegen Verlustes der Verkehrsbedeutung. Durch die bereits umgesetzte Wohnumfeldverbesserung im Ca-

puther Heuweg 3 – 31 (ungerade) wird dieser Abschnitt des „Caputher Heuweg“ nicht mehr benötigt und an die dortigen Wohnungsunternehmen übertragen. Da zugunsten der Allgemeinheit Geh- und Fahrrechte grundbuchlich gesichert werden, wird der reguläre Straßenverkehr in diesem Abschnitt des „Caputher Heuweg“ durch die Einziehung nicht eingeschränkt. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Der Hauptverlauf des „Caputher Heuweg“ ist von der Einziehung nicht betroffen.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam oder beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47) oder bei jeder anderen Dienststelle der Stadtverwaltung Potsdam, Sitz in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 10. Februar 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

16. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Sitzungstermin: Mittwoch, 03.03.2010, 15:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung, Plenarsaal, Fr.-Ebert-Str. 79 – 81, Potsdam

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Ersatzpflanzungen bei Baumfällungen, Uferweg am Südufer des Groß Glienicker Sees, Verkauf der Grundstücke des vormals zukünftigen Freizeitbades Am Brauhausberg, Parkplatz REWE, ViP-Infotelefon, Garagenpachten, Vor-Ort-Gespräch Nutheschneelstraße, Umsetzung der Beschlüsse, Tierschutzverein will Tierheim bauen

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 25. Februar 2010, eingereicht werden.

3 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils vom 27. Januar 2010/Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

4 Bericht des Oberbürgermeisters

5 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Verwaltung –

6.1 Bebauungsplan Nr. 124 „Heinrich-Mann-Allee/Wetzlarer Bahn“ Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0549 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6.2 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)
09/SVV/0781 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

6.3 Umsetzung des 10plus-Punkte-Planes Jugendsoziokultur
09/SVV/0782 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum

6.4 Bebauungsplan Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Feldweg/Stichkanal“ OT Grube Beschluss zur öffentlichen Auslegung
09/SVV/0992 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6.5 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 55 „Angermannsiedlung/Nedlitzer Straße“, 1. Änderung „Teilbereich Nahversorgungszentrum Erich-Arendt-Straße“
09/SVV/1163 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

6.6 Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 3. Änderung, Satzungsbeschluss
10/SVV/0015 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6.7 Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg, 3. Änderung, Satzungsbeschluss
10/SVV/0016 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6.8 Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 19 ‚Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter an der Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße‘, Aufhebung des Satzungsbeschlusses und Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“, Satzungsbeschluss
10/SVV/0017 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6.9 Bebauungsplan Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ Teilbereich Karl-Marx-Straße 71 Aufstellungsbeschluss zur 10. Änderung
10/SVV/0018 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

6.10 Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage in Potsdam OT Groß Glienicke ‚Braumannweg‘
10/SVV/0021 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

- 6.11 Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage in Potsdam OT Groß Glienicke ‚Dr.-Kurt-Fischer-Straße‘
10/SVV/0022 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.12 Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage in Potsdam OT Groß Glienicke ‚Helmut-Just-Straße‘
10/SVV/0023 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.13 Neubau einer Straßenbeleuchtungsanlage in Potsdam OT Groß Glienicke ‚Am Fenn‘
10/SVV/0024 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 6.14 Bildung einer gemeinsamen Fachstelle Pflegekinderdienst mit dem Landkreis Potsdam Mittelmark
10/SVV/0029 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 6.15 Entgeltordnung der Schwimmhallen und Strandbäder
10/SVV/0036 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 6.16 Einrichtung eines Gestaltungsrates
10/SVV/0045 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.17 Rahmenkonzept Potsdamer Kinder- und Familienzentren
10/SVV/0053 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- 6.18 Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtbeleuchtung Potsdam“ der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0070 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen
- 7 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen – Vorlagen der Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtverordnete**
- 7.1 Konzept zur Übertragung der Barcelona-Ziele auf die Natursteinpflasterstraßen in Potsdam
09/SVV/0758 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.2 Runder Tisch „Potsdamer Gewässer“
09/SVV/0844 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 7.3 Nachnutzung der Zeppelinstraße 189
09/SVV/0872 Fraktionen FDP/Familien-Partei, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.4 Zuwendungsverträge 2010 – 2012
09/SVV/0887 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP/FP, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.5 Mittel Schiffbauergasse
09/SVV/0961 Fraktion DIE LINKE
- 7.6 Abschaffung der Stellplatzsatzung
09/SVV/1042 Fraktionen FDP/Familien-Partei, Bündnis 90/Die Grünen
- 7.7 Pauschalsätze für Kitas
09/SVV/1046 Fraktion FDP/Familienpartei
- 7.8 Pierre-de-Coubertin-Oberschule
09/SVV/1068 Fraktion DIE LINKE
- 7.9 Ausschreibung Projektsteuerung Gartenstadt Drewitz
09/SVV/1070 Fraktion CDU/ANW
- 7.10 Groß Glienicker See
09/SVV/1076 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.11 Schwimmbad-Neubau
09/SVV/1084 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen
- 7.12 Rechte von Kindern
09/SVV/1147 Fraktion DIE LINKE
- 7.13 Zwischenbilanz Kulturpolitische Leitlinien
09/SVV/1148 Fraktion DIE LINKE
- 7.14 Blühende Straßenränder
09/SVV/1150 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.15 Leitlinien für die Arbeit mit Jungen und jungen Männern, sowie Mädchen und jungen Frauen
09/SVV/1153 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.16 Potsdamer Gesamtschulkapazitäten bedarfsgerecht gestalten
09/SVV/1165 Fraktion DIE LINKE
- 7.17 Gemeinsames Konzept der Stadt Potsdam mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg zum Schutz und zur Entwicklung der Weltkulturerbestätten
10/SVV/0003 Fraktion DIE LINKE
- 7.18 Beirat Treffpunkt Freizeit
10/SVV/0005 Fraktion DIE LINKE
- 7.19 Treffpunkt Freizeit – Mehrgenerationenhaus
10/SVV/0011 Fraktion CDU/ANW, Fraktion FDP
- 7.20 Treffpunkt Freizeit in Trägerschaft der Malteser Werke erhalten
09/SVV/1152 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.21 LKW-Durchgangsverkehr in Uetz
10/SVV/0038 Fraktion CDU/ANW, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 7.22 Nachnutzung der GeWoBa Geschäftsstelle (sogenannte Rolle) in Drewitz
10/SVV/0050 Fraktion CDU/ANW
- 7.23 Fahrbahnschäden auf der Breiten Straße
10/SVV/0067 Fraktion CDU/ANW
- 8 Einwohnerfragestunde 17:00 – 18:00 Uhr**
- 9 Anträge**
- 9.1 Kriterien für die Durchführung zu Bürgerbefragungen
10/SVV/0042 Fraktion DIE LINKE
- 9.2 Organisationsuntersuchung des Geschäftsbereiches I
10/SVV/0056 Gruppe BürgerBündnis
- 9.3 Neubesetzung Aufsichtsrat EWP
10/SVV/0066 Fraktion CDU/ANW
- 9.4 Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen eine/n Stadtverordnete/n
10/SVV/0081 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StV
- 9.5 Straßenbenennung nach Heiner Carow – „Heiner-Carow-Platz“
10/SVV/0094 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.6 Umsetzung des 10plus-Punkte Planes Jugendsoziokultur/ Umsetzung des Projektes „freiLAND“
10/SVV/0109 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 9.7 Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 01.10.2003 für den BebauungsplanSAN-B05 „Parkhaus Großbeerstraße“
10/SVV/0116 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

- 9.8 Fonds zur Finanzierung von Sprachmittlern
10/SVV/0122 Fraktion DIE LINKE
- 9.9 Nahversorgung am Schilffhof
10/SVV/0123 Fraktion DIE LINKE
- 9.10 Verfahren bei Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamtes zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
10/SVV/0124 Stadtverordnete Becker, Lehmann, Busch, Müller, Dr. Gunold, Schüler
- 9.11 Informationen des ViP an die Kunden
10/SVV/0118 Gruppe BürgerBündnis
- 9.12 Turnhalle Kurfürstenstraße
10/SVV/0143 Fraktion DIE LINKE
- 9.13 Neubau Weiße Flotte
10/SVV/0144 Fraktion DIE LINKE
- 9.14 Anbau Stadtteilschule Drewitz
10/SVV/0145 Fraktion DIE LINKE
- 9.15 Keine Sperrung Humboldt-Brücke
10/SVV/0146 Fraktion DIE LINKE
- 9.16 Parkverbot im Vogelsang (Eigenheimsiedlung)
10/SVV/0147 Fraktion DIE LINKE
- 9.17 Saisonaler Tiefenspeicher für HKW Potsdam-Süd
10/SVV/0084 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 9.18 Offenlegung der Geschäftsführergehälter
10/SVV/0133 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CDU/ANW
- 9.19 Sponsoringberichte
10/SVV/0134 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP, CDU/ANW
- 9.20 Recyclingpapier
10/SVV/0135 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.21 Green IT (Energiesparende Informations- und Kommunikationstechnik)
10/SVV/0136 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP
- 9.22 Umsetzung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schüler in der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0142 Fraktion FDP
- 9.23 Konsequenzen aus dem KIS-Prüfbericht ziehen
10/SVV/0155 Stadtverordnete/r Stefan Becker, Peter Schüler, Jutta Busch, Till Meyer, Horst Heinzl, Birgit Müller, Dr. Klaus-Uwe Gunold
- 9.24 Schaffung Ersatzraum für gesperrten Kunstraum am Helmholtz-Gymnasium
10/SVV/0156 Fraktion SPD
- 9.25 Planung Campus Haeckelstraße
10/SVV/0157 Fraktion DIE LINKE
- 9.26 Sofortprogramm Straßensanierung nach Winterschäden
10/SVV/0158 Fraktion DIE LINKE
- 9.27 Information über Sitzungen der Stadtverordneten
10/SVV/0159 Gruppe Die Andere
- 9.28 Handelsflächen Potsdamer-Mitte
10/SVV/0160 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 9.29 Erleichterung der Kontrolle der Umsetzung des Bürgerhaushaltes
10/SVV/0161 Gruppe Die Andere
- 9.30 Bürgerhaushaltvorschläge zu Radwegen
10/SVV/0164 Gruppe Die Andere
- 9.31 Überprüfung der Stadtverordneten auf Tätigkeit für Geheimdienste
10/SVV/0166 Gruppe Die Andere
- 9.32 Bürgerbahnhof Potsdam West – Kurzfristige Denkmalsicherung
10/SVV/0167 Fraktion CDU/ANW, Fraktion SPD
- 9.33 Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Hauptausschusses gem. § 49 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 BbgKVerf
10/SVV/0169 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 9.34 Abberufung/Berufung sachkundiger Einwohner
10/SVV/0170 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 9.35 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 06.12.2007 (Abwasserbeseitigungs- und abgabensatzung AWS)
10/SVV/0171 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 9.36 Ehrenkodex der Landeshauptstadt Potsdam
10/SVV/0173 Oberbürgermeister, Rechnungsprüfungsamt
- 9.37 Errichtung einer Flächensolaranlage im Friedrichspark, Änderung der Bebauungspläne „Gewerbe- und Marktzentrum Autobahnabfahrt Potsdam-Nord/Friedrichspark“ durch Ergänzung temporären Baurechts
10/SVV/0174 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 9.38 Mitteilungsvorlage – Änderung in der Ausschussbesetzung
10/SVV/0168 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 9.39 Mitteilungsvorlage – Kammerakademie Potsdam
10/SVV/0153 Oberbürgermeister, FB Kultur und Museum
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 10.1 Prüfbericht zum Erhalt von 1,5 Stellen für das Projekt Regionalbudgetgemäß Beschluss: 07/SV/0091
- 10.1.1 Überprüfung der Nachhaltigkeit von 1,5 Stellen im Projekt „Regionalbudget“
09/SVV/1118 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Arbeitsmarktpolitik und Beschäftigungsförderung
- 10.2 Bericht zur Verlegung der Endhaltestelle Buslinie 693 auf Hermannswerder gemäß Beschluss: 09/SV/0146
- 10.2.1 Bushaltestelle Hermannswerder
09/SVV/1123 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 10.3 Bericht zur Nutzung von Parkplätzen in der Innenstadt gemäß Beschluss: 09/SV/0192
- 10.3.1 Parkplätze in der Innenstadt
09/SVV/1116 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 10.4 Konzept zur verkehrlichen Erschließung in der Potsdamer Mitte
gemäß Beschluss: 09/SVV/0354
- 10.5 Parken im Kirchsteigfeld
gemäß Beschluss: 09/SVV/0378
- 10.5.1 Parken im Kirchsteigfeld
09/SVV/1124 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 10.6 Busspur in der Zeppelinstraße
gemäß Beschluss: 09/SVV/1067
- 10.6.1 Busspur Zeppelinstraße
10/SVV/0091 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 10.7 Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt
gemäß Beschluss: 09/SVV/0729
- 10.7.1 Information zur Städtebaulichen Rahmenvereinbarung zur Entwicklung der Speicherstadt
10/SVV/0032 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 10.8 Konzept zum Monitoring Schulessen
gemäß Vorlagen: 08/SVV/0885 und 09/SVV/0264
- 10.8.1 Umsetzung Abschlussbericht zum Monitoring Schulessen – Qualitätskriterien
10/SVV/0176 Oberbürgermeister, FB Schule und Sport
- 10.9 Berichterstattung über Vergabe von Gutachten und Untersuchungen
gemäß Beschluss: 07/SVV/0699
siehe nicht öffentlicher Teil der Sitzung
- 10.10 Prüfbericht zum Umbau von Kreuzungen
gemäß Beschluss: 04/SVV/0128
- 10.10.1 Kreisverkehrsplätze in Potsdam
10/SVV/0089 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 10.11 Stiftung „Freies Ufer am Griebnitzsee“ – Prüfergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise
gemäß Beschluss: 09/SVV/0596
- 10.12 Prüfbericht zur Auflage eines kommunalen Wohnungsbauprogramms
gemäß Beschluss: 09/SVV/0668
- 10.12.1 Prüfung eines kommunalen Wohnungsbauprogramms, Erhalt preiswerten Wohnraums im Stadtzentrum
10/SVV/0152 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 10.13 Sachstandsbericht zur Erweiterung der Innenstadt-Fußgängerzone
gemäß Beschluss: 09/SVV/0719

- 10.14 Bericht zum Modellprojekt Elektromobilität
gemäß Beschluss: 09/SVV/0839
- 10.15 Bericht zum Beschluss „Reserven für Bauflächen“
gemäß Beschluss: 09/SVV/0953
- 10.16 Vorlage eines Umsetzungs- und Zeitplanes zur Errichtung weiterführender Schulen im Potsdamer Norden
gemäß Beschluss: 09/SVV/0969
- 10.17 Bericht über Gespräche mit der Deutschen Bahn zur Barrierefreiheit des Bahnhofs Charlottenhof sowie der Verlegung des Haltesignals
gemäß Beschluss: 09/SVV/0974
- 10.17.1 Bahnhof Charlottenhof – Haltesignal und Barrierefreiheit
10/SVV/0088 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 10.18 Kunst am Bau
gemäß Beschluss: 09/SVV/1030

Nicht öffentlicher Teil

11 Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 27.01.2010

12 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen

- 12.1 Verkauf des Grundstücks Kladower Straße 3
10/SVV/0026 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 12.2 Verkauf des Grundstücks Heilig-Geist-Straße 1 – 3
10/SVV/0027 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 12.3 Verträge zur Überleitung des Eigenbetriebes „Stadtbeleuchtung Potsdam“ auf die SWP
10/SVV/0069 Oberbürgermeister, Geschäftsstelle Stadtentwicklung und Bauen

13 Nicht öffentliche Anträge

- 13.1 Verkauf von kommunalen Grundstücken
10/SVV/0151 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 13.2 Besetzung der Stelle 904 000 01, Gleichstellungsbeauftragte/r, Leiter/in Büro für Chancengleichheit und Vielfalt
10/SVV/0172 Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement
- 14 Mitteilungsvorlage – Berichterstattung über Vergabe von Gutachten und Untersuchungen 2009
10/SVV/0175 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung

Berufung von Ersatzpersonen in die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und die Ortsbeiräte von Eiche und Fahrland

Gemäß § 60 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mache ich bekannt:

Herr Lutz Boede, Frau Ute Grimm und Herr Carsten Herzberg (alle Die Andere) legten ihre Mandate in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt zum 7.10.2009 nieder. Da Herr André Falk und Herr Prof. Wolfram Meyerhöfer auf ihr Mandat als Ersatzperson verzichteten, wurden Herr Christian Kube, Frau Juliane Laabs und Herr Gregor Voese in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Am 1.12.2009 legte Herr Dieter Gohlke (FAMILIE) sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt nieder. Für ihn wurde Herr Mike Behrens in die Stadtverordnetenversammlung berufen. Er verzichtete jedoch am 19.12.2009 ebenfalls auf dieses Mandat. Nunmehr ist Frau Franziska Schneider in die Stadtverordnetenversammlung berufen worden, nachdem zuvor Frau Alida Walther die Annahme dieses Mandates ablehnte und Frau Marina Quade auf ihr Ersatzmandat verzichtete. Weiterhin erklärte auch Herr Romy Quade-Karl den Verzicht auf sein Ersatzmandat.

Am 28.1.2010 erklärte Frau Marie Luise von Halem (GRÜNE/B 90)

den Verzicht auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung. Da Frau Dr. Katrin Vohland das Mandat nicht annahm, wurde Herr Martin Kühn als dann nächstfolgender Ersatzkandidat in die Stadtverordnetenversammlung berufen.

Am 31.8.2009 legte Herr Ralf Lehmann (Aktionsbündnis N/W) sein Mandat für den Ortsbeirat Fahrland nieder. Für ihn wurde Herr Klaus-Dieter Krause in den Ortsbeirat des Ortsteiles Fahrland berufen.

Am 14.9.2009 legte Herr Prof. Dr. Peter Kosta (SPD) wegen Fortzuges aus Eiche sein Mandat für den Ortsbeirat Eiche nieder. Da Herr Matthias Anbuhl die Mandatsannahme ablehnte, wurde Herr Alfred Wollenburg in den Ortsbeirat des Ortsteiles Eiche der Landeshauptstadt Potsdam berufen.

Potsdam, 5. Februar 2010

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ und Änderung der Straßenbahntrasse (Nordast, 2. Bauabschnitt)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.09.2009 den Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ als Satzung beschlossen.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 11.01.2010 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Maßgaben genehmigt.

Mit dem Bebauungsplanverfahren wurde eine Änderung der planfestgestellten Straßenbahntrasse (Nordast, 2. BA, Wendeschleife) im Planungsbereich gem. § 28 Abs.3 Personenbeförderungsgesetz durchgeführt. Die Umsetzung des neuen städtebaulichen Konzeptes erforderte eine Verschiebung der Straßenbahnwendeschleife in Richtung Norden. Mit der Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes wird auch die Änderung der Straßenbahntrasse (Nordast, 2. BA, Wendeschleife) verbindlich.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan Nr. 83 in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege in der Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ umfasst eine Fläche von ca. 42,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 5. Februar 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg

(BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

01. März bis 15. März 2010

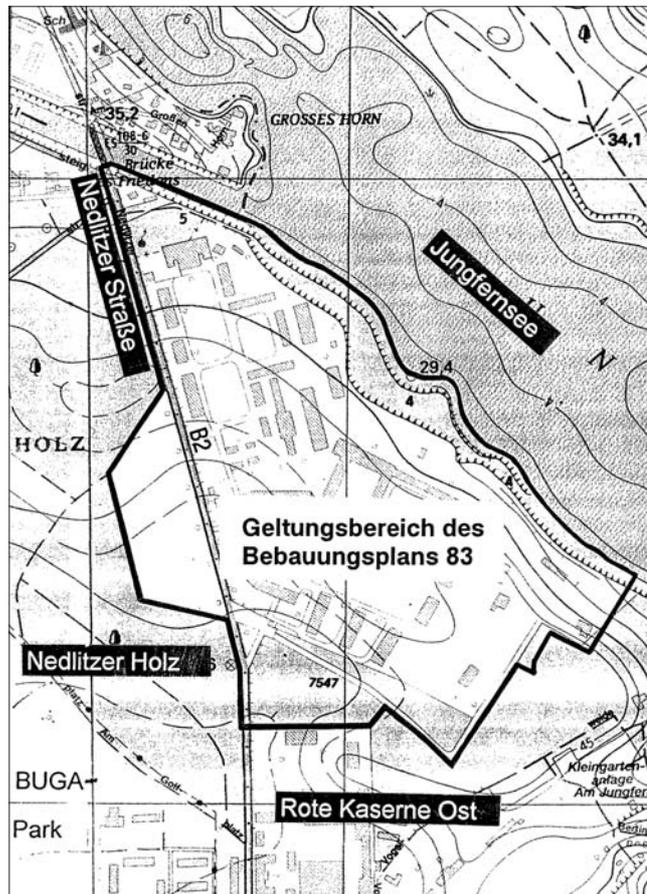
statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 5. Februar 2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee – Schul- und Hortstandort Pappelallee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.06.2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ – Schul- und Hortstandort Pappelallee als Satzung beschlossen.

Im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 21.01.2010 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB ohne Maßgaben genehmigt.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42.2 in Kraft. Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
in der Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ins Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter www.potsdam.de/baurecht jederzeit eingesehen werden.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ – 1. Änderung Schul- und Hortstandort Pappelallee treten alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42.2

„Kaserne Pappelallee“ Teilbereich Schul- und Hortstandort außer Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee“ – 1. Änderung Schul- und Hortstandort Pappelallee umfasst eine Fläche von ca. 1,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 28.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Kaserne Pappelallee – Schul- und Hortstandort Pappelallee“ der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

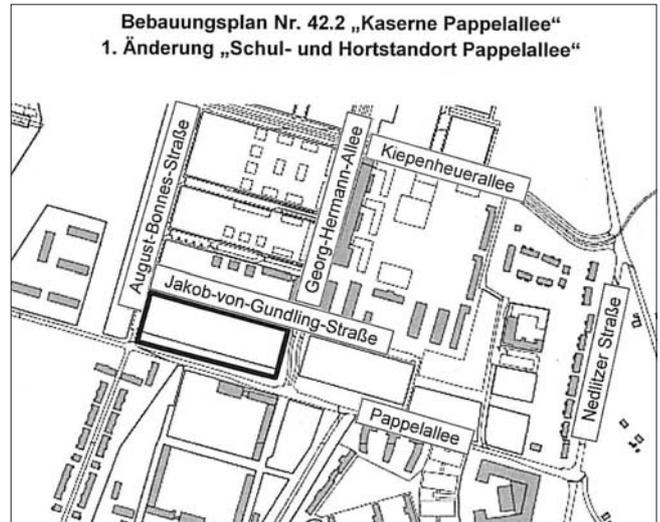
während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Landeshauptstadt erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Originalmaßstab M 1:1000 sowie der textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

01. März bis 15. März 2010

statt.



Ort: Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 28.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 128 „Trebbiner Straße/Am Silbergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.01.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Trebbiner Straße/Am Silbergraben“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Südosten der Stadt, nördlich der Ortsumgehungsstraße Drewitz.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt :

im Norden: durch die nördliche Grenze des Grundstücks Am Silbergraben 54, die südliche Grenze des Friedhofes, die nördliche Grenze der Flurstücke 1433, 1434, 1332, 1333, 1366, 1367 der Flur 8 der Gemarkung Drewitz

im Nordosten: durch die Trebbiner Straße (Straßenmitte)

im Osten: durch die östliche Grenze der Straße „Am Silbergraben“ und der Straße „Am Friedhof“

im Süden: durch die planfestgestellte Ortsumgehungsstraße Drewitz (L)79n

im Westen: durch die Grenze der Flur 8 und die westliche Grenze des Grundstücks Am Silbergraben 54

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Drewitz im Südosten der Landeshauptstadt Potsdam. Ein großer Bereich des Plangebietes ist durch brachliegende, aber auch einige gewerblich genutzte Flächen charakterisiert. Nur der nordöstliche Teil zwischen der Straße „Am Friedhof“ und der Trebbiner Straße ist teilweise mit Einfamilienhäusern bebaut und schließt damit an die nördlich angrenzende Siedlung an. Der überwiegende Teil der Grundstücke befindet sich in privatem Eigentum.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. September 2009 zur Rechtsunwirksamkeit des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ und dessen 1. Änderung für das Grundstück Trebbiner Straße 24.

Das Gericht hat insbesondere in der Abwägung zwischen privaten und öffentlichen Belangen bezüglich des Immissionsschutzes einen materiellen Fehler gesehen. Da das tatsächlich zulässige Emissionspotenzial für den vorhandenen Gewerbebetrieb nicht ermittelt wurde, konnte nach Auffassung des Gerichts eine gerechte Abwägung der Belange von Wohn- und Gewerbenutzung nicht erfolgen.

Für das im Gerichtsverfahren betrachtete Grundstück ist der beste Ausgleich der Interessen über die in § 34 BauGB verankerte Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme gegeben.

Auf Grundlage des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ wurde ein Umlegungsverfahren im östlichen Teil des Plangebietes durchgeführt; die Grundstücke wurden anschließend veräußert.

Nach dem o. g. Urteil befinden sich die Gewerbeflächen sowie der südliche Teil des Mischgebiets im baulichen Außenbereich. Dies hat zur Folge, dass für den Bereich keine Baugenehmigungen für Gewerbebetriebe mehr erteilt werden können.

Die Realisierung der südlichen Fortführung der Straße „Am Silbergraben“ und der Straße „Am Friedhof“ im Bereich des Flurstücks 1429 der Flur 8 in der Gemarkung Drewitz ist auf einen Bebauungsplan angewiesen. Für die angrenzenden Grundstücke wurden zum Teil schon Baugenehmigungen erteilt bzw. sind beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 128 „Trebbiner Straße/Am Silbergraben“ soll die rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Planung schaffen.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Gewerbegebieten und einem Mischgebiet im südlichen Randbereich des Ortsteils Drewitz in verkehrlich günstiger Lage an der Ortsumgehungsstraße Drewitz. Durch die gute verkehrliche Anbindung sind diese Flächen für gewerbliche Nutzungen besonders attraktiv.

Die Fläche östlich der Straße „Am Friedhof“ ist in ihrem nördlichen Bereich mit Einfamilienhäusern bebaut. Sie soll im Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt werden. Für zukünftige Vorhaben muss darauf geachtet werden, dass der Dienstleistungs- und Gewerbeanteil im Sinne der Baunutzungsverordnung annähernd im Gleichgewicht zur vorhandenen Wohnnutzung steht. Diese Zone befindet sich direkt an der südlichen Fortführung der Straße „Am Silbergraben“.

Die nördlich an die Umgehungsstraße Drewitz angrenzenden Flächen sollen als Gewerbegebiete festgesetzt werden.

Die westlich der Straße „Am Silbergraben“ liegende Fläche ist momentan als Außenbereich einzuordnen. Dieser Bereich soll entsprechend der hier bereits ausgeübten Nutzungen als Gewerbegebiet im Bebauungsplan festgesetzt werden.

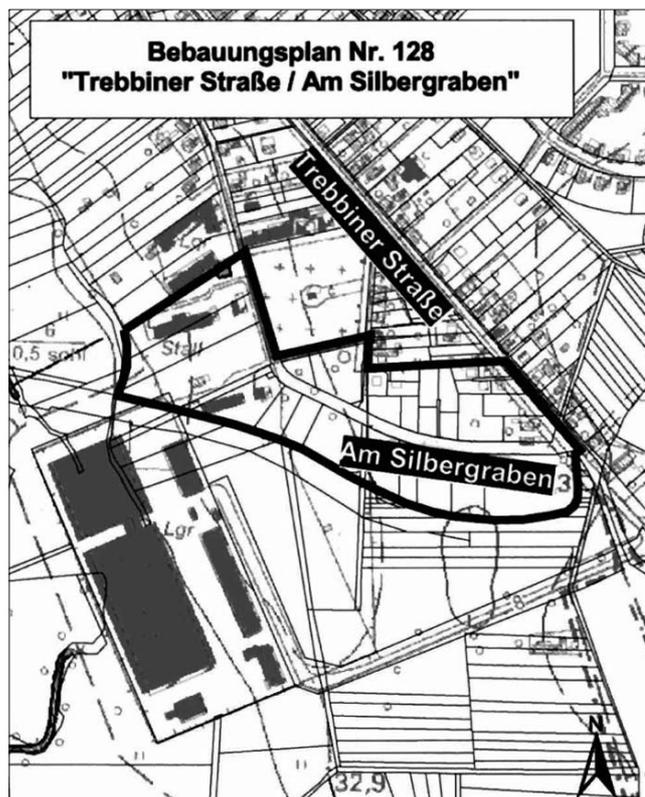
Die südlich des Friedhofes befindliche Ruderalfläche, eingeschlossen des Weges, soll als öffentliche bzw. private Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 10.02.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 22 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht, dass die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.01.2010 eine Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee beschlossen hat.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee vom 28.05.2009 außer Kraft. Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee einschließlich der Karte zur Abgrenzung

des räumlichen Geltungsbereichs können in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information: Frau Eichler
Zimmer 825, Tel.: 289 25 27
dienstags, 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
donnerstags 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee umfasst Teilflächen der im Anwendungsbereich des Aufstellungsbeschlusses vom 28.05.2009 zum Bebauungsplan Nr. 125 „Uferzone Griebnitzsee“ gelegenen Uferflächen am Griebnitzsee. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist auf der in der Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 durch eine ununterbrochene schwarze Linie zeichnerisch umgrenzt.

Unbeachtlich werden

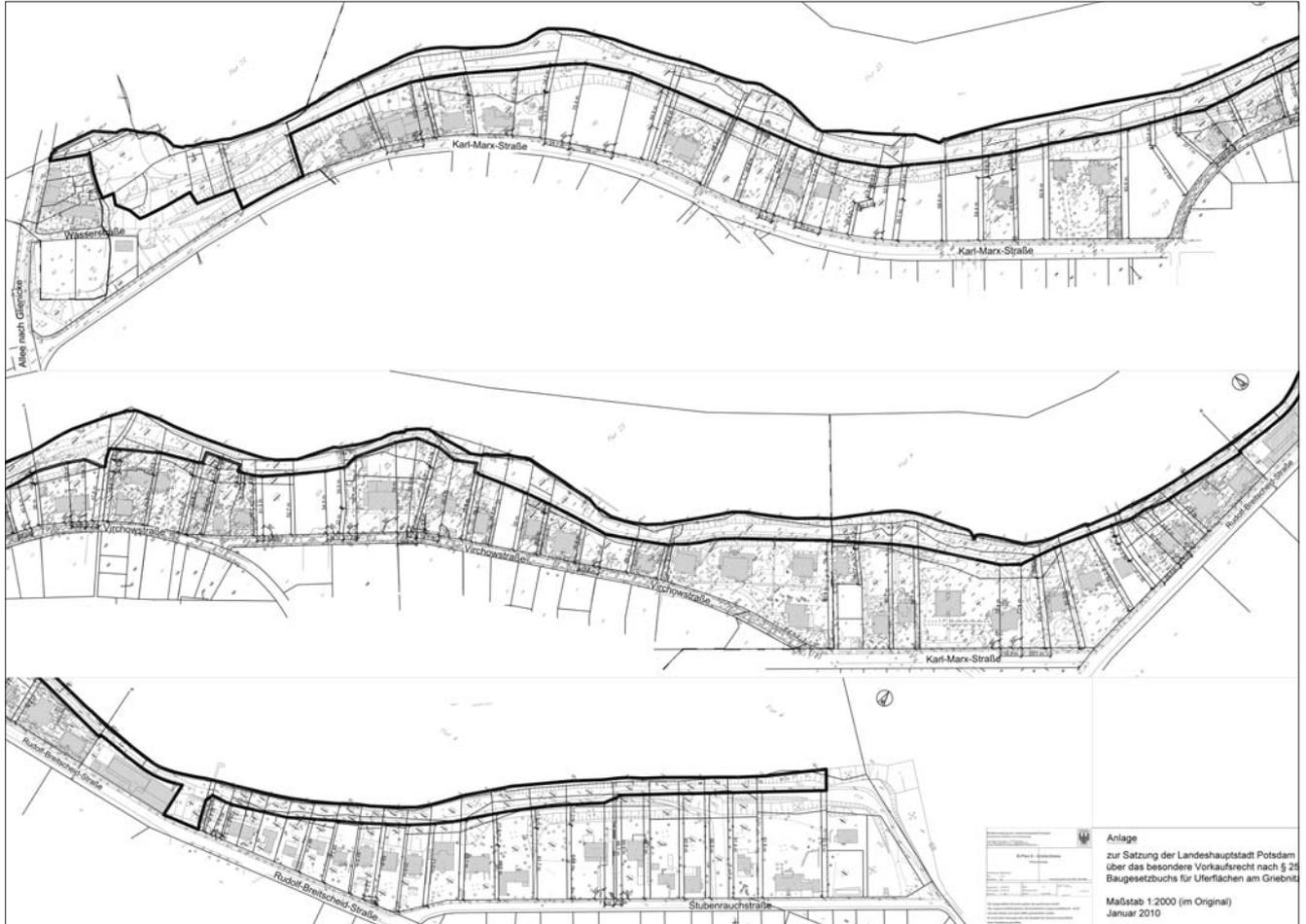
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Potsdam, den 10.02.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee und

Ersatzbekanntmachung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.01.2010 die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee beschlossen.

Hiermit ordne ich an, dass der nachfolgende Beschluss über die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee ortsüblich im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“ bekannt gemacht wird (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB) und die Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1 : 2000 (als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung) durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht wird (§ 2 BekanntmV).

Die Satzung der Landeshauptstadt Potsdam über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuchs für Uferflächen am Griebnitzsee einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs können dauerhaft in der Stadtverwaltung Potsdam von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

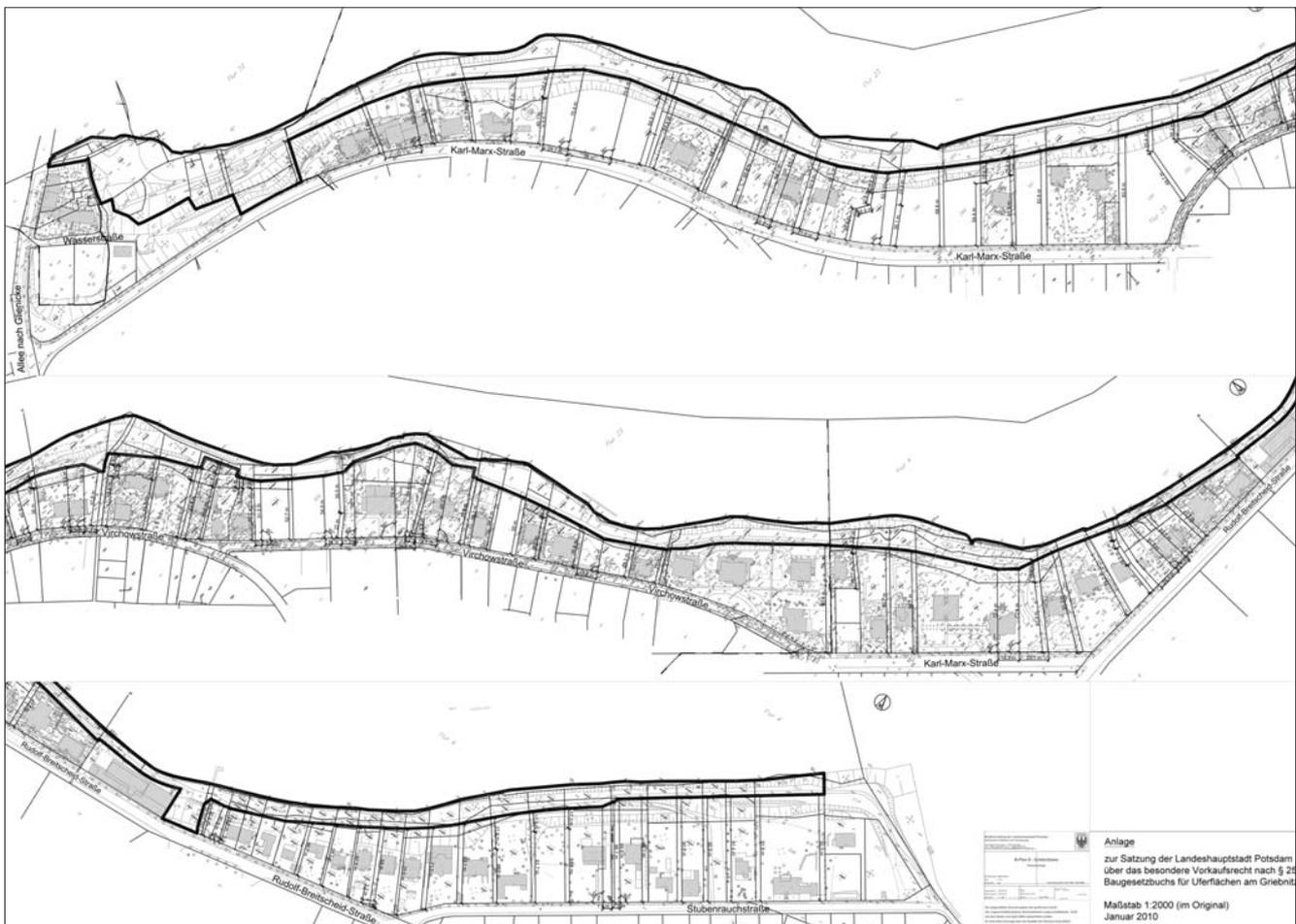
Ort der Einsichtnahme: Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Einsichtnahme: dienstags 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
donnerstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Information: Frau Eichler
Zimmer 825, Tel.: 289 25 27
dienstags, 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
donnerstags 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird die Satzung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Die öffentliche Auslegung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs im Originalmaßstab 1 : 2000, als Anlage 1



Bestandteil dieser Satzung, findet gemäß § 22 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit vom

5. März 2010 bis zum 26. März 2010

statt.

Ort der Auslegung: Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Verbindliche Bauleitplanung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
7:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
freitags 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Information:

Frau Eichler
Zimmer 825, Tel.: 289 25 27
dienstags, 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
donnerstags 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach
telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 10.02.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2010 vom 27.01.2010

Auf Grund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 27.01.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein

1. am **18.04.2010** aus Anlass des **Tulpenfestes** im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam mit Ausnahme des Gebietes Babelsberg – Berliner Vorstadt (in den unter Punkt 2. und 3. genannten Grenzen) und des Gebietes Stern – Drewitz – Kirchsteigfeld (in den unter Punkt 6. und 7. genannten Grenzen),
2. am **25.04.2010** aus Anlass des **7. RBB Laufes** im Gebiet Babelsberg – Berliner Vorstadt, welches umgrenzt wird von: Heiliger See, Hasengraben, Schwanenallee, Glienicker Brücke, Griebnitzsee, Bahnstrecke Wannsee – Rehbrücke, Nuthestraße, Behlertstraße,
3. am **13.06.2010** aus Anlass des **Weberfestes** im Gebiet Babelsberg – Berliner Vorstadt, welches umgrenzt wird von: Heiliger See, Hasengraben, Schwanenallee, Glienicker Brücke, Griebnitzsee, Bahnstrecke Wannsee – Rehbrücke, Nuthestraße, Behlertstraße,
4. am **05.09.2010** aus Anlass des **Töpfermarktes** im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam mit Ausnahme des Gebietes Babelsberg – Berliner Vorstadt (in den unter Punkt 2. und 3. genannten Grenzen), des Gebietes Stern – Drewitz – Kirchsteigfeld (in den unter Punkt 6. und 7. genannten Grenzen) und des Gebietes Potsdamer Innenstadt (in den unter Punkt 5. genannten Grenzen),
5. am **19.09.2010** aus Anlass der **Potsdamer Antikmeile** im Gebiet der Potsdamer Innenstadt, welches in folgenden Grenzen liegt: Schopenhauerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee), Hegelallee, Gutenbergstraße/Haus-Nummern 87 und 32, Brandenburger Straße/Haus-Nummern 33 und 43, Charlottenstraße Nr.1 bis 35,
6. am **10.10.2010** aus Anlass des **Fashion-Festivals** im Stern-Center Potsdam im Gebiet Stern – Drewitz – Kirchsteigfeld,

welches umgrenzt wird von: Bahnstrecke Wannsee-Rehbrücke, Parforceheide, Autobahn A 115, Trebbiner Straße, Nuthedamm, Am Buchhorst, Drewitzer Straße, Bahnstrecke Rehbrücke – Wannsee,

7. am **07.11.2010** aus Anlass der interaktiven Erlebnisausstellung **MeerErleben** im Stern-Center Potsdam im Gebiet Stern – Drewitz – Kirchsteigfeld, welches umgrenzt wird von Bahnstrecke Wannsee - Rehbrücke, Parforceheide, Autobahn A 115, Trebbiner Straße, Nuthedamm, Am Buchhorst, Drewitzer Straße, Bahnstrecke Rehbrücke – Wannsee,
8. am **28.11.2010** aus Anlass **des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Böhmisches Weihnachtsmarktes, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren** im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam,
9. am **05.12.2010** aus Anlass **des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Sternenmarktes im Kutschstall, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren** im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam,
10. am **12.12.2010** aus Anlass **des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Sinterclaus-Festes im Holländischen Viertel, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren** im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam,
11. am **19.12.2010** aus Anlass **des Potsdamer Weihnachtsmarktes, des Weihnachtsmarktes im Krongut Bornstedt, der Weihnachtsmärkte in den Einkaufszentren** im gesamten Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2010 außer Kraft.

Potsdam, den 05.02.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bornim im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 16.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstelle 35 44 2309 und 35 44 2310 am Fahrländer Damm

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Bornim, Flur 4, Flurstück 9.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-01 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bornstedt im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 16.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstelle 35 44 2250, 35 44 2251 und 35 44 2256 nahe der Eichenallee bzw. nahe der Ribbeckstraße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bornstedt, Flur 1, Flurstücke 5 und 7.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-02 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise,

als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 15.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstelle 36 44 1975 an der Großbeerenstraße zwischen Neuendorfer Straße und Röhrenstraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Drewitz, Flur 5, Flurstück 65/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-03 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 17.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstelle 36 44 1976 nahe der Neuendorfer Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 1151.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-04 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuch-

bereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivil-

rechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Fahrland im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 16.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstelle 35 44 2335 an der Marquardter Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Fahrland, Flur 8, Flurstück 92.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-05 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Golm im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 15.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstelle 35 43 2326 und 35 43 2327 nahe der Ehrenportenbergstraße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstück 238/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-06 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Marquardt im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 16.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwasserstelle 35 43 2590 an der Autobahn-AS Potsdam-Nord

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Marquardt, Flur 2, Flurstück 17/11.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-07 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer

Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Nedlitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 16.12.2008 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstellen 35 44 2304 und 35 44 2305 am Lerchensteig

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstück 193/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-08 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 17.12.2008 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstellen 35 44 2200 an der Kurfürstenstraße, 35 44 2209 am Jägertor,

35 44 2253 zwischen Voltairweg und Bornstedter Straße, 35 44 2254 an der Maulbeerallee, 35 44 2257 an der Schopenhauerstraße, 36 44 2217 und 36 44 2218 im Wildpark nahe der Birkenallee

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 24, Flurstücke 1 und 62.

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstücke 279 und 326/2.

3. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 26, Flurstück 738.

4. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 28, Flurstück 384.

Diese Anträge werden hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-09 geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwas-

serbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 15.12.2008 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Grundwassermessstellen
36 44 2206 Am Alten Markt,
35 44 2203 zwischen Platz der Einheit und
Charlottenstraße,
36 44 1970, 36 44 1971 und 36 44 1972
am Tiroler Damm.**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 6, Flurstück 478.

2. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstück 1459.

3. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 11, Flurstück 268.

Diese Anträge werden hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-10 geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dage-

gen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 11.06.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstelle 36 44 2210 an der Wilhelm-Staab-Straße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 25, Flurstücke 543/1 und 1483.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-11 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Sacrow im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 11.06.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwassermessstellen 35 44 2142 und 35 44 2166 nahe der Krampnitzer Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Sacrow, Flur 3, Flurstück 51.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-12 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuch-

bereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivil-

rechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Das Landesumweltamt Brandenburg (LUA) hat mit Datum vom 15.07.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Messung eines Oberflächengewässers nebst Einrichtungen und Zubehör:

Messstelle 58 71 600 an der Nuthe in Höhe Nuthedamm

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 3, Flurstücke 68/2 und 70/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-MS-LUA-13 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 22.10.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 400 zwischen Nuthedamm und Am Buchhorst

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 11, Flurstücke 1 und 39.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-72 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 22.10.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 500 und 600 zwischen Am Buchhorst und Möbelhof

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 11, Flurstücke 11, 13 und 21.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-73 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sa-

chenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer

Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Bornim im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 22.10.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwassersammler DN 400 zwischen Potsdamer Straße und Walnussring

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstücke 865 und 866.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-74 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Potsdam und Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 20.07.2009 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Grundwasserpegel des Wasserwerkes Leipziger Straße
entlang der Templiner Straße, an der Michendorfer
Chaussee,
zwischen der Templiner Straße und der Michendorfer
Chaussee,
westlich, nördlich und östlich des Kleinen Ravensberges,**

**zwischen Am Moosfenn und Am Schlangenfenn,
an der Albert-Einstein-Straße,
an der Spitze der Küsselstraße, nahe des Judengrabens,
auf dem Wasserwerksgelände und
nahe der Drewitzer Straße an der Wetzlarer Bahn**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 13, Flurstück 338/26,
Flur 14, Flurstücke 260, 334, 339, 350, 351, 352, 354, 356,
357, 408, 416, 425,
Flur 15, Flurstücke 16, 105,
Flur 17, Flurstücke 41/6, 45,
Flur 23, Flurstück 876 und
Flur 30, Flurstück 50.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-leipziger-pdm geführt, und

2. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Drewitz, Flur 9, Flurstück 240/10.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-leipziger-drew geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-

Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Potsdam, Neufahrland, Nedlitz und Bornim im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 30.06.2009 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Grundwasserpegel des Wasserwerkes Nedlitz
zwischen der Bertinistraße und dem Bertiniweg,
an der Tschudistraße, am Sacrow-Paretzer-Kanal,
Am Kirchberg, Am Rehweg, am Lerchensteig,
an der Amundsenstraße, an der Nedlitzer Straße,
am Strandweg und an der Potsdamer Straße**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 1, Flurstück 998.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-nedl-pdm geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Neu Fahrland,
Flur 3, Flurstücke 7/3, 11/13, 79,
Flur 5, Flurstücke 23/6 und 23/11.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-nedl-neufahr geführt.

3. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Nedlitz,
Flur 1, Flurstücke 63, 115, 129, 130/3, 233/1, 357 und 362.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-nedl-nedl geführt, und

4. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Bornim,
Flur 5, Flurstück 523 und
Flur 6, Flurstück 68/6.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-nedl-born geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die

die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 20.07.2009 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Grundwasserpegel des Wasserwerkes Rehbrücke an und nahe der Trebbiner Straße, am Nuthedamm, nahe der Kirchstraße und Am Silbergraben

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 3, Flurstück 160/3, Flur 4, Flurstück 70, Flur 8, Flurstücke 646, 1110 und 1310.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-rehdrew geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Eiche, Golm und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 20.07.2009 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für die folgenden bereits bestehenden Anlagen zur Grundwassermessung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Grundwasserpegel des Wasserwerkes Wildpark
am Werderschen Damm, am Golmer Damm,
nahe des Kuhfortdammes, nahe des Amselweges,
an der Zeppelinstraße, an der Lindenallee,
nahe der Forststraße und im Wildpark**

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstück 585/3.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-wild-eiche geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Golm,
Flur 2, Flurstücke 549/3, 604 und
Flur 4, Flurstück 191.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-wild-golm geführt.

3. die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam,
Flur 21, Flurstück 73,
Flur 23, Flurstück 65/8,
Flur 27, Flurstücke 142/1, 185,
Flur 28, Flurstücke 204/3, 256/12, 274/8, 377 und 384.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-ww-wild-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts

(Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und auch für gewässerkundliche Messanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 25.01.2010

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Bekanntmachung

Vergabeabsicht Planungsleistungen

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsanlagen, beabsichtigt, in Abhängigkeit der im Haushalt 2010 zur Verfügung stehenden Mittel, die Vergabe von Planungsleistungen nach HOAI für folgende Vorhaben:

Planung

- Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des innerstädtischen Radverkehrskonzeptes

- Einzelmaßnahmen zur Schulwegsicherung
- Ggf. innerstädtische Straßen in Verbindung mit der gültigen Satzung zur Umlage von Straßenausbaubeiträgen
- Diverse Radwege
- Diverse verkehrsorganisatorische Untersuchungen
- Diverse Machbarkeitsuntersuchungen

OCCure GmbH Potsdam

Die ocCure GmbH mit Sitz in Potsdam (HRB 21246 P) ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

Die Liquidatoren

Bundeswehr warnt vor Gefahren

Der Standortälteste Berlin macht auf Gefahren auf dem Standortübungsplatz in der „Döberitzer Heide“ aufmerksam. Der Standortübungsplatz ist **Militärischer Sicherheitsbereich** und an solcher an seinen Grenzen durch eindeutige Beschilderung und Schranken gekennzeichnet.

Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb

Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten
Und wird strafrechtlich verfolgt.

Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenze des militärischen
Sicherheitsbereichs

Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen
Ist verboten!

Der Standortälteste

Ein Entfernen oder Beschädigen von Warntafeln gefährdet Mitbürger und bringt diese möglicherweise in Lebensgefahr.

Das Betreten des Standortübungsplatzes durch Unbefugte ist zu jeder Zeit
Ganzjährig strikt verboten!

Hinweis des Standortältesten

Der Standortübungsplatz Berlin (Döberitzer Heide) wird vorrangig zu Ausbildungs- und Übungszwecken von der Bundeswehr genutzt. Im Ausbildungsgelände wird mit Radfahrzeugen geübt. Unbeleuchtete oder getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr für unbefugte Besucher auf dem Übungsplatz. Ein unbefugtes Betreten ist lebensgefährlich!

Das Befahren des Standortübungsplatzes mit Privatfahrzeugen jeglicher Art ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Das Berühren und Aneignen von **Munition, Munitionsteilen und militärischem Gerät ist verboten**. Durch Munition oder Munitionsteile besteht Gefahr für Leib und Leben.

Vor allem Kinder sind hierbei erheblichen Gefahren ausgesetzt.
Die Bekanntgabe der Mitteilung an Schulen wird daher dringend empfohlen.

Die Ablagerung von Müll ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

**Standortältester
Westphal
Brigadegeneral**

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Erfolgreiche Teilnahme der Städtischen Musikschule Potsdam am Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ 2010

Am diesjährigen Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“, der vom 22. bis 23. Januar 2010 in Rathenow durchgeführt wurde, nahmen 50 Solisten und Ensemblemitglieder aus der Städtischen Musikschule „Johann Sebastian Bach“ teil und kehrten mit schönen Wertungsergebnissen heim.

Am erfolgreichsten waren das Klaviertrio:

Annika Pauligk (Violine), Franziska Borleis (Violoncello) und Artem Werwein (Klavier)

sowie das Gitarrentrio:

Tom Kratochvil, Matthias Sorge und Leon Masopust, die jeweils die höchstmögliche Bewertung von 25 Punkten erhielten.

Ebenfalls errangen eine Weiterleitung zum Landeswettbewerb in Potsdam die Duos

Moritz Löffler (Posaune) und Ben Seegatz (Klavier), Klemens Otto und Konstantin Thiersch, Kaspar von Both und Claudius Schack (jeweils Waldhorn und Klavier), das Klaviertrio Robin Xu (Violine), Luise Klepper (Violoncello) und Claudius Schack (Klavier), das Alte-Musik-Ensemble mit Björn Weidemann und Luise Catenhusen (beide Blockflöte), Leopold Behrens (Violoncello) und Tilmann Albrecht (Cembalo) sowie das Gitarrentrio Erik Elias,

Mischa Grabsch und Roman Pogorzelski als Gast aus der Musikschule Frankfurt/Oder.

Von den Streichersolisten erhielten des Weiteren einen 1. Preis mit Weiterleitung: auf der Violine Annika Pauligk, Simon Simanovski und Anton Borusan, sowie der Cellist Leopold Behrens.

Da Weiterleitungen zum Bundeswettbewerb erst ab Altersgruppe II (11 Jahre) erfolgen, gibt es auch 1. Preisträger mit 23 Punkten, welche diesmal noch „zu Hause“ bleiben müssen: Hierzu gehören das Duo Janne Kahle (Querflöte) und Leander Masopust (Klavier) sowie Alma Becker (Violine).

Die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer u.a. auch in der Kategorie Akkordeon solo erhielten unterhalb der 23-Punkte-Grenze insgesamt sechs erste, fünf zweite und einen dritten Preis.

Herzliche Glückwünsche allen Preisträgern und ihren Lehrern für dieses hervorragende Ergebnis beim Regionalwettbewerb 2010 in Rathenow!

Prof. Dr. Wolfgang Thiel

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke lädt die Eigentümer von bejagbaren Grundstücken der Gemarkung Groß Glienicke zur Mitgliederversammlung ein.

Datum: 19. März 2010

Zeit: 18.00 Uhr

Ort: Schmiede der Familie Schmidt, Gutsstraße in Berlin-Kladow

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Verlesen der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Bestätigen der Tagesordnung sowie Verlesen des Protokolls der Mitgliederversammlung von 2009
3. Jahresbericht durch den Vorstand zum Jagdjahr 2009/2010
4. Finanzbericht zum Jagdjahr 2009/2010
5. Bericht der Kontrollkommission
6. Bericht zum Jagdwesen im Jagdjahr 2009/2010 durch den Obmann der Pächtergesellschaft Groß Glienicke/Seeburg
7. Diskussion u.a. zum Thema Satzungsänderungen, Jagdverpachtung ab 1.4.2010 mit Entwurf eines neuen Pachtvertrages

8. Beschlussfassung
 - Bestätigung des Protokolls der MV der JG von 2009 und der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jagdjahr 2009/2010
 - Abstimmung über Änderung der Satzung der JG Groß Glienicke
 - Abstimmung über die Neuverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Groß Glienicke für die Zeit vom 1.4.2010 bis zum 31.3.2019
9. Pause/Stimmenauszählung
10. Auszahlung der Pachtgelder an Kleinflächen-Eigentümer
11. Beauftragen des Vorstandes, einen Pachtvertrag 2010 – 2019 abzuschließen
12. Schlusswort des Vorsitzenden

Gemäß § 9(3) und § 16 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Groß Glienicke wird die Einladung auch durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam bekannt gemacht.

Groß Glienicke, den 22.01.2010

Der Vorstand

Einladung

zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Fahrland

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Fahrland lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft (alle Eigentümer von bejagbaren Flächen der Gemarkungen Fahrland, Kartzow, Krampnitz, Neu Fahrland der Stadt Potsdam, die nicht zu Eigenjagdbezirken gehören), zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Mittwoch, 31. März 2010

Beginn: 19:00 Uhr, Einlass ab 18:00 Uhr

Ort: Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Fahrland, Priesterstraße 13, 14476 Potsdam OT Fahrland

Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung/Protokoll 2008/2009
- TOP 2 Abstimmung über Tagesordnung
- TOP 3 Bericht des Vorstandes über die Arbeit 2009/2010 und anschließende Diskussion darüber
- TOP 4 Bericht des Kassenführers und Vorstellung des Haushaltsplanes 2010/2011
- TOP 5 Bericht der Kassenrevision
- TOP 6 Abstimmung und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2009/2010

- TOP 7 Diskussion und Abstimmung über den Haushaltsplan 2010/2011
 TOP 8 Bestätigung des Schriftführers
 TOP 9 Sonstiges

Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Potsdam OT Fahrland, 08.02.2010

Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Fahrland wird die Einladung hiermit und durch

Der Jagdvorsteher



Jubilare März 2010



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

- | | | |
|--------------|------|---------------------|
| 02. 03. 2010 | Frau | Gerda Titze |
| 04. 03. 2010 | Frau | Herta Meirovski |
| 06. 03. 2010 | Frau | Charlotte Bastian |
| 07. 03. 2010 | Herr | Arno Köhnke |
| 08. 03. 2010 | Frau | Hildegard Kastner |
| 09. 03. 2010 | Herr | Willi Ewert |
| | Herr | Reinhard Gipner |
| 10. 03. 2010 | Frau | Hildegard Sommerey |
| 11. 03. 2010 | Frau | Lydia Wehner |
| 12. 03. 2010 | Frau | Senta Praechtel |
| 16. 03. 2010 | Frau | Hildegard Hog |
| | Frau | Gertraud Sadowski |
| 17. 03. 2010 | Frau | Maria Baumstark |
| | Herr | Kurt Stroehmer |
| 18. 03. 2010 | Herr | Erhard Herwig |
| | Frau | Gertrud Mochow |
| 19. 03. 2010 | Frau | Hildegard Glatzel |
| | Herr | Hans Schmidt |
| | Frau | Vera Wünsch |
| 20. 03. 2010 | Frau | Ilse Dietz |
| 22. 03. 2010 | Frau | Helga Dittmer |
| | Frau | Hildegard Mansfeld |
| 24. 03. 2010 | Frau | Lisbeth Christ |
| 25. 03. 2010 | Frau | Marianne Weigelt |
| 26. 03. 2010 | Frau | Maria Birkhof |
| 27. 03. 2010 | Frau | Elisabeth Morczinek |
| 28. 03. 2010 | Frau | Irngard Regin |
| 31. 03. 2010 | Frau | Grete Kibach |

100. Geburtstag

- | | | |
|--------------|------|----------------|
| 21. 03. 2010 | Frau | Elisabeth Rose |
|--------------|------|----------------|

104. Geburtstag

- | | | |
|--------------|------|---------------|
| 17. 03. 2010 | Frau | Frieda Kraatz |
|--------------|------|---------------|

60. Ehejubiläum

- | | | |
|--------------|----------|------------------------|
| 04. 03. 2010 | Eheleute | Bruno und Ingrid Heise |
| 18. 03. 2010 | Eheleute | Helmut und Ella Heinze |

65. Ehejubiläum

- | | | |
|--------------|----------|------------------------------|
| 14. 03. 2010 | Eheleute | Gerhard und Johanna Brückner |
|--------------|----------|------------------------------|

